

Verordnung der Stadt Passau über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage

vom 17.11.2022

Die Stadt Passau erlässt auf Grund von § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I Seite 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, folgende

Verordnung:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr.1 des Ladenschlussgesetzes dürfen die Ladengeschäfte in der Stadt Passau in dem aus der Anlage ersichtlichen Geltungsbereich (die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung) an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr offen gehalten werden:

1. Am 16. April 2023, 07. April 2024, 27. April 2025, 12. April 2026 und am 04. April 2027 anlässlich des „Frühlingsmarktes“;

2. am 22. Oktober 2023, 20. Oktober 2024, 19. Oktober 2025, 18. Oktober 2026 und am 24. Oktober 2027 anlässlich des „Michaelimarktes“.

§ 2

Ausnahmen

Für den Fall, dass in Folge höherer Gewalt, insbesondere auch der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, der Frühlingsmarkt oder der Michaelimarkt nicht durchgeführt werden kann oder die Durchführung nicht angezeigt ist und die Veranstaltung an einem anderen Sonntag im selben Kalenderjahr nachgeholt wird, fällt der verkaufsoffene Sonntag auf den Ersatztermin.

Die Stadt Passau konkretisiert den Ersatztermin mit Allgemeinverfügung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Passau über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage vom 17.12.2018 außer Kraft.

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 14.11.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, den 17.11.2022
STADT PASSAU

gez.
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister